

073278

Landgericht Gießen

1 S 170/07
Amtsgericht Gießen
43 C 798/07

Laut Protokoll
verkündet am 10.10.2007

Bestrich

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
Im Namen des Volkes

Eingegangen
11. Okt. 2007
RAe Schäfer · Seeger · Mann

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Beklagter /
Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Gz.: 147/07W05 Pe D13064
Gerichtsfach : 33 (LG)

gegen

[Redacted]

- Kläger /
Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte:

Gz.: a/07/0225-03-TM/TT
Gerichtsfach : 17 (LG)

hat das Landgericht Gießen - 1. Zivilkammer -

durch den Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.9.2007

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das am 22.5.2007 verkündete Urteil des Amtsgerichts Gießen wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

[REDACTED]

[REDACTED]

G r ü n d e

Die Berufung des Beklagten ist unbegründet. Das Amtsgerichts hat zu Recht einen Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Zahlung der bislang nicht beglichenen Reparaturkosten in Höhe von 1.763,37 € und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von weiteren 148,33 € wegen des Verkehrsunfalls vom 17.3.2007 anerkannt.

Wegen des der Entscheidung zugrunde liegenden Lebenssachverhalts wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung gebieten, oder neue, in der Berufungsinstanz berücksichtigungsfähige Tatsachen, bezeichnet die Berufungsbegründung nicht. Die Kammer hat ergänzend festgestellt, dass der Kläger am 18.9.2007 noch Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs war und es nutzte. Diese Feststellung hat die Kammer aufgrund der Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Klägers getroffen, der in der Berufungsverhandlung mitgeteilt hat, dass ihn der Kläger entsprechend am 18.9.2007 telefonisch informiert hat. Die Kammer sieht keinen Grund dafür, dass der Prozessbevollmächtigte über das Telefonat mit dem Kläger falsche Angaben gemacht hat. Es besteht aus Sicht der Kammer auch kein Zweifel daran, dass der Kläger gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten der Wahrheit entsprechende Angaben gemacht hat. Zum einen ist der Gedanke fernliegend, dass der Kläger angesichts des in Rede stehenden Streitwerts falsche Angaben zu den leicht überprüfbaren Umständen des Eigentums und der Nutzung des Fahrzeugs durch ihn machen würde. Zum anderen

spricht auch der unstreitige Umstand der Reparatur des Fahrzeugs dafür, dass der Kläger das Fahrzeug nicht verkauft und tatsächlich weiter genutzt hat.

Unter Zugrundelegung des feststehenden Sachverhalts war das angefochtene Urteil zu bestätigen (§ 540 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Der Kläger hat gegen den Beklagten aus § 7 Abs. 1 StVO einen Anspruch auf Zahlung der tatsächlich angefallenen Reparaturkosten in Höhe von 3.803,37 €, die weniger als 130 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs darstellen. Auf die Frage, ob der Kläger durch eine sechsmonatige Weiterbenutzung seines Fahrzeugs sein Integritätsinteresse nachweisen muss, kommt es im vorliegenden Fall nicht an, weil der Kläger das Fahrzeug zu dem für die Entscheidung der Kammer maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsverhandlung sechs Monate nach dem Unfall weiterbenutzt hatte, so dass selbst unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beklagten der Schadensersatzanspruch begründet ist.

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist die Berufung auch deshalb unbegründet, weil die Kammer die Auffassung des Amtsgerichts teilt, dass der Kläger bereits durch die Reparatur des Fahrzeugs sein Integritätsinteresse nachgewiesen hat. Der Kläger hat einen über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Betrag für die fachgerechte Reparatur seines Fahrzeugs investiert. Dies zeigt seinen Willen, das streitgegenständliche Fahrzeug weiter zu nutzen und nicht nach der Reparatur zu veräußern. Denn der Kläger kann nur erwarten, bei einem Verkauf des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert zu erzielen. Einen dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Betrag hätte der Kläger aber auch ohne den Aufwand der Reparatur erzielen können, wenn er das Fahrzeug unrepariert zum Restwert

verkauft und für die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert den Beklagten in Anspruch genommen hätte. Im Übrigen ist bereits durch die Zahlung der Reparaturkosten beim Kläger ein in der Minderung seines Vermögens liegender Schaden eingetreten, so dass kein Grund besteht, ihm einen Schadensersatzanspruch erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Unfall zuzubilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10 und 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) lagen nicht vor.